

# § 5 KRBV Geschäftsjahr

KRBV - Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Rechnungsabschluss ist in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)